

Benutzungsordnung

für das Backhaus der Gemeinde Pliezhausen im Ortsteil Rübgarten

§ 1 Grundsätzliches

Das Backhaus ist Eigentum der Gemeinde Pliezhausen. Es wird auf Antrag zum Backen der Einwohnerschaft des Ortsteils Rübgarten überlassen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Überlassung ist die Ortsverwaltung. Im Zweifelsfalle wird die Entscheidung des Ortschaftsrats eingeholt.
- (2) Für sich wiederholende Benutzungen stellt die Ortsverwaltung Rübgarten einen wöchentlichen Einteilungsplan auf. Dieser Plan wird im Backhaus und an der Bekanntmachungstafel am Rathaus ausgehängt.
- (3) In der Woche vor Kirbe und vor Weihnachten wird ein Sonderbacken durchgeführt. Die Verteilung der Öfen geschieht durch öffentliches Verlosen.

§ 3 Antrag auf Einzelüberlassung

Der Antrag auf Einzelüberlassung eines Ofens (Sonderofen) muss rechtzeitig bei der Ortsverwaltung gestellt werden.

§ 4 Bereitstellung des Backhauses

- (1) Die Öfen werden von den jeweiligen Vorbenutzern den nachfolgenden Backgemeinschaften übergeben.
- (2) Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Ortsverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das im Backhaus befindliche Inventar.

§ 5 Benutzung des Backhauses

- (1) Das Backhaus darf nur zum nichtgewerblichen Backen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

- (2) Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Backhaus und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Ortsverwaltung zu melden.
- (3) Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Nach jedem Backen ist das Backhaus von Staub und Ruß zu befreien.
Einmal wöchentlich ist das Backhaus gründlich mit Wasser zu reinigen.
Verantwortlich für die gründliche Reinigung ist der jeweilige letzte eingeteilte Benutzer des Ofens Nr. 1 der laufenden Backwoche.
- (4) Das Backhaus ist jeden Abend durch den letzten Benutzer abzuschließen. Der Schlüssel ist bei einer dafür zuständigen Stelle abzugeben.

§ 6 Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die am oder im Backhaus oder dessen Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzer, Teilnehmer oder Besucher verursacht wurden.

§ 7 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten sind dem Einteilungsplan für die jeweilige Backwoche zu entnehmen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

Es ist verboten

- a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
- b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude.
- c) Hunde und andere Tiere in das Backhaus mitzubringen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Der Ortsverwaltung Rübgarten steht das Recht zu, ein Verbot der Benutzung des Backhauses auszusprechen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist.

§ 10 Rücktritt

Der Benutzer des Backhauses kann jederzeit von der Benutzung zurücktreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig bei der Ortsverwaltung anzuzeigen.

§ 11
Gefährdung und Haftung

Die Benutzung des Backhauses geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Gemeinde Pliezhausen erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

§ 12
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Backhaus, Ortsteil Rübgarten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Ortschaftsrat in seiner Sitzung am 23.11.1981 einstimmig beschlossen.

Auszüge der Benutzungsordnung wurden am 06.11.1981 und 13.11.1981 im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen veröffentlicht.

Seit dem 16.11.1981 wird nach dieser Benutzungsordnung verfahren.

Pliezhausen-Rübgarten, 24.11.1981

gez.
M a y e r
Ortsvorsteher